

RS OGH 2020/6/24 10ObS48/20m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2020

Norm

ASVG §253f

Rechtssatz

Personen, für die bescheidmäßig festgestellt wurde, dass vorübergehende Invalidität im Sinn des § 255 Abs 1 und 2 oder 3 ASVG im Ausmaß von zumindest sechs Monaten vorliegt, haben gemäß § 253f ASVG so lange Rechtsanspruch auf die in § 302 Abs 1 ASVG genannten medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gegenüber dem Pensionsversicherungsträger, als vorübergehende Invalidität vorliegt, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig und infolge des Gesundheitszustands zweckmäßig ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 48/20m
Entscheidungstext OGH 24.06.2020 10 ObS 48/20m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133205

Im RIS seit

28.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at